

Besondere Bedingung Nr. 7790

All-in-one Rechtsschutzversicherung im Rahmen der Jugendversicherung

1. Vertragsgrundlagen

Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung der Allianz Elementar Vers.-AG (ARB 2008 der Allianz Elementar Vers.-AG).

2. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz haben der Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen (Artikel 5.1.) im privaten Lebensbereich und/oder als unselbständig erwerbstätige Arbeitnehmer (selbständig erwerbstätige bzw. betriebliche Tätigkeit ausgeschlossen).

3. Was ist versichert?

3.1 Schadenersatz-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich (Artikel 19.1.1 und 19.1.2);

3.2 Straf-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich (Artikel 19.1.1 und 19.1.2);

3.3 Schadenersatz-Rechtsschutz für Schäden an Gebäuden (Gebäudeteilen) und Wohnungen (einschließlich dazugehöriger Grundstücke, Garagen- und Abstellplätze), die ausschließlich eigenen Wohnzwecken des Versicherungsnehmers dienen (Artikel 24.2.1.3);

Befinden sich die Gebäudeteile oder Wohnungen in im Eigentum des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (Artikel 5.1.) stehenden Gebäuden, besteht im Rahmen des Pkt. 3.3 auch Versicherungsschutz für Schäden, die allgemeine Teile der Gebäude einschließlich zugehöriger Grundstücke betreffen. Für im Eigentum des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (Artikel 5.1.) stehende Gebäude, die ausschließlich oder neben eigenen Wohnzwecken des Versicherungsnehmers und seiner Familienangehörigen (Artikel 5.1.) der nicht gewerbsmäßigen Fremdenbeherbergung dienen, besteht Versicherungsschutz in vollem Umfang.

3.4 Arbeitsgerichts-Rechtsschutz im Berufsbereich (Artikel 20.1.1);

3.5 Sozialversicherungs-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich (Artikel 21.1.1. und 21.1.2);

3.6 Beratungs-Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich (Artikel 22.1.1 und 22.1.2);

3.7 Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz im Privatbereich (Artikel 23.1.1);

3.8 Herausgabe Rechtsschutz im Privat- und Berufsbereich;

Der Versicherungsschutz umfasst die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen an beweglichen körperlichen Sachen, soweit es sich nicht um die Geltendmachung von dinglichen Herausgabeansprüchen zwischen Miteigentümern oder Pfandrechtsgläubigern handelt und nicht im Zusammenhang mit Erb- oder Familienrechtssachen steht.